

Promotionsrecht für Fachhochschulen in Hessen

Eine Dokumentation der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

| DOKUMENTATION | Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt ein befristetes und an Bedingungen geknüpft Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen wurde. Eine Dokumentation der Kriterien für „ausreichende Forschungsstärke“ sowie weitere Prämissen für die Verleihung eines Promotionsrechts.

I. Antragstellung, Verleihung und Ausübung des Promotionsrechts

Voraussetzung für die befristete Zuerkennung des Promotionsrechts an eine hessische Hochschule für angewandte Wissenschaften für eine Fachrichtung mit ausreichender Forschungsstärke ist ein Antrag dieser Hochschule. Sollen die nachstehenden Kriterien durch eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit nachgewiesen werden, kann der Antrag durch mehrere hessische Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemeinsam gestellt werden. In diesem Fall erfolgt die Verleihung des Promotionsrechts für die jeweilige Fachrichtung an alle beteiligten Hochschulen, die die Kriterien gemeinsam erfüllen.

Als institutionelle und organisatorische Basis für die Ausübung des Promotionsrechts richtet die antragstellende Hochschule für angewandte Wissenschaften ein fachrichtungsbezogenes

„Promotionszentrum“ ein oder überträgt diese Aufgabe einer bestehenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtung. Im Fall hochschulübergreifender Zusammenarbeit ist ein hochschulübergreifendes, fachrichtungsbezogenes Promotionszentrum einzurichten.

Mit dem Antrag auf Verleihung des Promotionsrechts sind einzureichen:

- die Benennung und Abgrenzung der jeweiligen Fachrichtung.
- eine Liste der Professorinnen und Professoren, die dieser Fachrichtung angehören und Mitglieder des Promo-

tionszentrums werden wollen; die Liste enthält auch die Informationen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Kriterien nach Punkt III. a. nachzuweisen

- die Beschlüsse zur Einrichtung des Promotionszentrums der Hochschule/der beteiligten Hochschulen, die Satzung für das Promotionszentrum sowie die Promotionsordnung, entsprechend Punkt IV.

Während der befristeten Verleihung des Promotionsrechts ist eine jährliche Berichterstattung an das HMWK erforderlich.

II. Fachliche Kohärenz zur „Fachrichtung“

Das HMWK wird im Rahmen der Anträge auf Erteilung eines Promotionsrechts – ggf. mit externer Expertise – prüfen, ob die Kohärenz zur jeweiligen Fachrichtung bei denjenigen Professorinnen und Professoren besteht, die in das Promotionszentrum aufgenommen werden sollen.

III. Kriterien ausreichender Forschungsstärke

Ausreichende Forschungsstärke in einer Fachrichtung beinhaltet einerseits eine nachgewiesene Forschungstätigkeit derjenigen Personen, die als Erstbetreuer/-in oder Erstgutachter/-in in Frage kommen (persönliche Forschungsstärke). Andererseits ist eine bestimmte Mindestanzahl an qualifizierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen

dieser Fachrichtung erforderlich („kritische Masse“), um Promovenden ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld zu bieten.

a. Persönliche Forschungsstärke

Ausnahmen:

1. Sofern bei einem der beiden Kriterien Drittmittel oder Publikationen eine geringe Unterschreitung vorliegt, ist es möglich, dies durch eine entsprechende „Übererfüllung“ des anderen Kriteriums auszugleichen.

2. Sofern nur eines der beiden Kriterien (Drittmittel oder Publikationen) erfüllt ist, gilt eine Professorin bzw. ein Professor dennoch als forschungsstark, wenn zusätzlich zu einem voll erfüllten Kriterium mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Professorin / der Professor ist habilitiert oder
- Die Professorin / der Professor war Juniorprofessorin / Juniorprofessor an einer Universität und ist dort positiv evaluiert worden oder
- Die Professorin / der Professor ist durch einen universitären Fachbereich kooptiert oder
- Der Professorin / dem Professor werden durch Gutachten zweier universitärer Professorinnen / Professoren habilitationsäquivalente Leistungen bescheinigt.

b. Mindestanzahl an forschungsstarken Professorinnen und Professoren für eine Fachrichtung

Eine Fachrichtung wird nur dann als ausreichend forschungsstark beurteilt, wenn ihr mindestens 12 forschungsstarke Professorinnen und Professoren gemäß den Kriterien nach III.a. zugerechnet werden können.

Kriterium	Technische Fächer (z.B. Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften)	Nichttechnische Fächer (z.B. Wirtschafts- und Sozial- wissenschaften)
Drittmittel	Summe der eingeworbenen Drittmittel ¹ über 3 Jahre \geq 300 TEUR bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich \geq 100 TEUR/Jahr	Summe der eingeworbenen Drittmittel über 3 Jahre \geq 150 TEUR bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich \geq 50 TEUR/Jahr
Publikationen	\geq 2 Publikationspunkte pro Jahr, Summe über 3 Jahre \geq 6 Punkte bzw. über die bis zu 6 letzten Jahre durchschnittlich \geq 2 Punkte/Jahr ²	\geq 1 Publikation mit Peer Review pro Jahr, Summe über 3 Jahre \geq 15 Punkte bzw. über die bis zu 6 letzten Jahre durchschnittlich \geq 5 Punkte/Jahr ²

1 Für eine Bewertung als Drittmittel werden grundsätzlich nur im Hauptamt eingeworbene Drittmittel berücksichtigt; hiervon abgesehen können auch solche Drittmittel angerechnet werden, die (im Nebenamt) über kooperierende Forschungseinrichtungen wie An-Institute, Fraunhofer-Institute und vergleichbare Einrichtungen eingeworben wurden

2 Eine Peer-Review-Veröffentlichung entspricht fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt

IV. Governance der Promotionszentren

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Promotionsrechts sind die Beschlüsse zur Einrichtung des Promotionszentrums der Hochschule / der beteiligten Hochschulen gemäß § 47 HHG sowie die Satzung des Promotionszentrums und die Promotionsordnung beizufügen.

Die Satzung des Promotionszentrums regelt mindestens die Begründung und den Verlust der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe. Hierbei ist vorzusehen, dass nur Personen, die Mitglied im Promotionszentrum sind, als Erstbetreuende oder Erstgutachtende in Promotionsverfahren des Promotionszentrums tätig werden können.

Außerdem sind in der Promotionsordnung das Promotionsverfahren und die Beteiligungen hieran sowie die im Folgenden dargestellten Eckpunkte der Qualitätssicherung in Promotionsverfahren zu regeln.

V. Qualitätssicherung in Betreuung und Begutachtung

Zur Sicherung der Qualität in der Betreuung und Begutachtung von Promotionsverfahren sind vorzusehen:

1. Trennung von Betreuung und Begutachtung (Betreuung und Begutachtung erfolgen durch unterschiedliche Personen)
2. der Nachweis der eigenen Promotion
3. der Nachweis der Beteiligung als Gutachterin/ Gutachter oder Betreuerin / Betreuer

rin / Betreuer an mindestens einem kooperativen oder abgeschlossenen eigenständigen Promotionsverfahren; im Fall einer Zweitbetreuung durch eine HAW-Professorin / einen HAW-Professor müssen weder eine Mitgliedschaft in einem HAW-Promotionszentrum noch bisherige Betreuungserfahrung nachgewiesen werden

4. In einem Promotionsverfahren müssen mindestens zwei Begutachtende tätig sein

5. Übernahme der für die Betreuung und Begutachtung einschlägigen Prinzipien des Wissenschaftsrats zur „guten Promotion“ (Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, 2011), wie z.B.:

a. kollegiale Qualitätssicherung des Zulassungsverfahrens in formaler wie fachlicher Hinsicht

b. (frühzeitige) statistische Erfassung der Promovierenden c. Abschluss von Betreuungsvereinbarungen

d. korrekter Umgang mit Daten und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Arbeit

e. unabhängige Bewertung der Dissertation nach fachlichen, international gültigen Qualitätsmaßstäben

f. Herstellung von Transparenz für die Fachöffentlichkeit

g. Entwicklung von Standards im Fall publikationsbasierter Promotionen

VI. Lehrdeputat für Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums

Das Lehrdeputat für Professorinnen und Professoren soll für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Promotionszentrum 14 SWS nicht überschreiten. Bestehen-

de Deputatsreduzierungen können darauf angerechnet werden. Im Übrigen können die Hochschulen ergänzende eigene Regeln aufstellen.

VII. Universitäre Beteiligung am Verfahren

Eine universitäre Beteiligung ist in den nachfolgenden Bereichen vorzusehen:

1. In jedem Fall ist eine universitäre Beteiligung (Professorin / Professor einer Universität, auch außerhalb Hessens) im Promotionsausschuss erforderlich.

2. Grundsätzlich soll eine universitäre Beteiligung als (Zweit-)Gutachterin / (Zweit-)Gutachter in jedem einzelnen Promotionsverfahren stattfinden.

Ausnahme zu 2.:

Auf eine universitäre (Zweit-)Begutachtung kann in den Fächern Soziale Arbeit sowie Pflege und Gesundheit verzichtet werden, wenn eine / einer der Begutachtenden

- habilitiert ist
- als Juniorprofessorin / Juniorprofessor positiv evaluiert oder
- von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde.

Sollte keine dieser Alternativen möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung des HMWK einzuholen, das hierbei eine Gutachterin / einen Gutachter vorschlagen kann.

Bei der Beantragung des Promotionsrechts für eine andere Fachrichtung kann eine entsprechende Ausnahme begründet werden, wenn vergleichbare Bedingungen vorliegen wie in den Fächern Soziale Arbeit oder Pflege und Gesundheit.

VIII. Dauer der Befristung und Evaluation

Das Promotionsrecht für eine forschungsstarke Fachrichtung wird für 5 Jahre verliehen und nach Ablauf von 4 Jahren evaluiert. Laufende Promotionsverfahren können unabhängig vom Ausgang der Evaluation zu Ende geführt werden.